

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (27. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Z 3 entfällt die Wortfolge „nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und“.
2. § 24 Abs. 1 lit. l lautet:
„l. vor Behindertenrampen oder wenn Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung in ihrer Wirkung herabgemindert werden,“
3. § 29b Abs. 2 lit. a lautet:
„a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen “Halten und Parken verboten” oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,“
4. § 29b Abs. 3 lit. a lautet:
„a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen “Parken verboten” oder eine unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Parkverbot kundgemacht ist,“
5. In § 31 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Verkehrsleiteinrichtungen,“ die Wortfolge „Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung,“ eingefügt.
6. In § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge „(Abs. 1, 2, 2a oder 4)“ durch die Wortfolge „(Abs. 1, 2, 2a, 4 oder 4a)“ ersetzt.
7. § 46 Abs. 4 lit. c lautet:
„c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht, des Pannendienstes oder der Arbeitsinspektion,“
8. § 48 Abs. 5 lautet:
„(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes

für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.“

9. § 57 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Außerhalb von Ortsgebieten sind auf Bundes- und Landesstraßen ab einer Fahrbahnbreite von 6 m Randlinien anzubringen.“

10. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lenker eines Fuhrwerks muss, sofern sich aus den Bestimmungen über Wirtschaftsführen nichts anderes ergibt, mindestens 16 Jahre alt sein; abweichend hiervon ist das Lenken von Gespannen im Rahmen der Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule im Beisein von geprüften Fahrinstruktoren oder Fahrlehrern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zulässig.“

11. In § 76a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Behörde kann weiters in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten auch bestimmen, dass Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen. Hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 Zeiträume bestimmt, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, zu diesen Zeiten jedenfalls die Fußgängerzone befahren.“

12. § 84 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.“

13. § 96 Abs. 1 lautet:

„(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde – insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung von Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. – festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hierbei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist demjenigen mitzuteilen, der für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahme zuständig ist.“

14. § 96 Abs. 1a und 1b entfällt.

15. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat mindestens alle fünf Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.“

16. § 97 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“

17. In § 97 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Organe der Straßenaufsicht sind während der bescheidmäßig vorgeschriebenen Begleitung von Sondertransporten berechtigt, durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z 4a und 4c an dem hinter dem Sondertransport fahrenden Begleitfahrzeug Fahrzeuglenkern das Überholen zu verbieten;

hinsichtlich der Anbringung der Zeichen und deren Geltungsbereich gilt § 48 Abs. 3. Sie sind überdies nicht an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen gebunden.“

18. § 100 Abs. 3 entfällt.

19. An § 103 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 8 Abs. 4 Z 3, § 24 Abs. 1 lit. 1, § 29b Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a, § 31 Abs. 1, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 4 lit. c, § 48 Abs. 5, § 57 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 76a Abs. 2a, § 84 Abs. 3, § 96 Abs. 1 bis 2, § 97 Abs. 5 und 5a sowie § 104 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2015 treten mit 2015 in Kraft; § 100 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 2015 außer Kraft.“

20. An § 104 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2015 nicht entspricht, sind bei einer allfälligen Neuankündigung, spätestens aber bis[10 Jahre ab Inkrafttreten]....., entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzubringen.“

Vorblatt

Ziel(e)

- Erleichterungen und Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der Möglichkeit, Inhabern eines § 29b-Ausweises das Befahren von Fußgängerzonen zu gestatten
- Ausnahmen von Halte- und Parkverboten für Inhaber von § 29b-Ausweisen gelten unabhängig davon wie das Halte- oder Parkverbot kundgemacht ist

Wesentliche Auswirkungen

Für Menschen mit Behinderungen wird einerseits eine rechtliche Lücke geschlossen, andererseits der Besuch von Ärzten und ähnlichen Institutionen erleichtert. Weder die geänderten Bestimmungen mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen noch die sonstigen, einzelne Bestimmungen der StVO betreffenden Änderungen erfordern zusätzliche Maßnahmen, die Kosten verursachen würden.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (27. StVO-Novelle)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Großteil der Änderungen hat zum Ziel, Erschwernisse für Menschen mit Behinderungen – insb. Sehbehinderungen – zu beseitigen. So kommt es immer häufiger vor, dass Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderungen durch abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände blockiert werden, ohne dass es eine zweifelsfreie gesetzliche Handhabe für eine Entfernung gäbe. Außerdem soll Menschen mit Behinderungen der Zugang zu in Fußgängerzonen gelegenen Arztpraxen, Ambulatorien, Therapieeinrichtungen u.ä. erleichtert werden.

Ergänzend soll auch eine Reihe von Vorschlägen seitens der Bundesländer, die überwiegend im Rahmen der Verkehrsreferententagung diskutiert wurden und die Zustimmung aller Länder fanden, mit der Novelle umgesetzt werden. Mit Änderungen in § 96 soll die Verwaltung entlastet werden.

Schließlich erscheint das Verbot von Werbungen und Ankündigungen des § 84 StVO, welches auf das Ortsgebiet abstellt, in der derzeitigen Form nicht mehr zeitgemäß, da sich die tatsächlichen Verhältnisse vielerorts grundlegend geändert haben: direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete wurden als Industriegebiete, Verbrauchermärkte, Sportstätten und dergleichen erschlossen und verbaut, fallen aber – obwohl sich das tatsächliche Umfeld de facto kaum unterscheidet – nicht in die Definition des Ortsgebietes; auch dieser Entwicklung soll im Interesse der Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die von Teilen der Bevölkerung als unbefriedigend empfundene Rechtslage würde weiterbestehen. Da die geschilderten Probleme fast ausschließlich in Zusammenhang mit dem Inhalt konkreter Bestimmungen der StVO stehen und die vorgeschlagenen Änderungen daher auch auf eine Änderung der betroffenen Bestimmungen abzielen, sind Alternativen nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Probleme, die mit der Novelle gelöst werden sollen, zeigen sich weniger in konkret messbaren Szenarien (wie etwa Unfallzahlen) als vielmehr in einer von verschiedenen Interessensgruppen jeweils als unbefriedigend empfundenen rechtlichen und/oder tatsächlichen

Situation. Eine Evaluierung wird daher sinnvoller Weise in Form einer Befragung von und Diskussion mit diesen Interessensgruppen stattzufinden haben.

Ziele

Ziel 1: Erleichterungen und Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung des Ziels:

Zum Teil sind rechtliche Lücken zu schließen, die sich als Belastung für Menschen mit Behinderungen auswirken. Weiters sollen Erleichterungen dahingehend erzielt werden, dass Menschen mit Behinderungen ein leichteres Erreichen von Ärzten oder Therapieeinrichtungen ermöglicht wird. Um Menschen mit Sehbehinderung vor Verletzungen zu schützen, sollen Verkehrszeichen in einer Mindesthöhe von 2,20 m über Fußgängerflächen angebracht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Inhaber eines Ausweises gem. § 29b StVO dürfen in Halteverboten zum Ein- und Aussteigen Halten und in Parkverboten parken. Diese Ausnahmen beziehen sich jedoch nur auf solche Halte- und Parkverbote, die mit Verkehrszeichen kundgemacht sind; eine Anpassung an die vor einiger Zeit eingeführte Kundmachungsmöglichkeit mittels Bodenmarkierungen (gelbe Linien am Fahrbahnrand) ist unterbleiben.	Auch in Halte- und Parkverboten, die mittels Bodenmarkierungen kundgemacht sind, gelten die in § 29b StVO festgelegten Ausnahmen für Inhaber eines Ausweises. Während allfälliger Ladezeiten dürfen Ausweisinhaber jedenfalls in die Fußgängerzone einfahren, zusätzlich kann die Behörde bestimmen, dass dies zu bestimmten Zeiten erlaubt sein soll. Weiters sollten Verkehrszeichen nur noch in absoluten Ausnahmefällen tiefer als 2,20 m über dem Gehsteigniveau angebracht sein.
Außerdem hat sich gezeigt, dass Arztpraxen, Ambulatorien, Therapieeinrichtungen u. dgl. oft auch in Fußgängerzonen gelegen sind. Sofern sie nicht mit Krankentransporten anreisen, sind diese Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nur schwer erreichbar, weil ein Einfahren in die Fußgängerzone mit anderen Fahrzeugen nicht erlaubt, der Fußweg aber nicht zu bewältigen ist.	
Verkehrszeichen sind häufig seitlich der Fahrbahn auf Fußgängerflächen, insb. Gehsteigen, angebracht. Oft wird nicht bedacht, dass Blinde Verkehrszeichen nicht sehen können und die Zeichen daher so niedrig angebracht, dass sich Blinde daran am Kopf verletzen könnten.	

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, Inhabern eines § 29b-Ausweises das Befahren von Fußgängerzonen zu gestatten

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern bei einer konkreten Fußgängerzone ein entsprechender Bedarf besteht, kann die Behörde Inhabern von § 29b-Ausweisen gestatten, die Fußgängerzone mit Fahrzeugen zu befahren, um ihnen das Erreichen von Arztpraxen oder Therapieeinrichtungen zu erleichtern; gegebenenfalls ist diese Erlaubnis auch zeitlich zu beschränken (etwa auf Praxisöffnungszeiten).

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sofern eine Person mit Behinderungen nicht mit einem Krankentransport zu einem in einer Fußgängerzone situierten Arzt gebracht wird, besteht keine Möglichkeit, mit dem Fahrzeug dorthin zu gelangen; die Betroffenen sind vielmehr auf öffentliche Verkehrsmittel oder Zufußgehen angewiesen, was aber gerade für diese Gruppe von Verkehrsteilnehmern in der Regel eine beträchtliche Erschwernis darstellt.	Wenn sich in einer Fußgängerzone entsprechende Einrichtungen befinden, hat die Behörde die Möglichkeit, Inhabern von § 29b-Ausweisen das Befahren der Fußgängerzone zu gestatten.

Maßnahme 2: Ausnahmen von Halte- und Parkverboten für Inhaber von § 29b-Ausweisen gelten unabhängig davon wie das Halte- oder Parkverbot kundgemacht ist

Beschreibung der Maßnahme:

Als die Möglichkeit geschaffen wurde, Halte- und Parkverbote bzw. Parkverbote auch durch Bodenmarkierungen kundzumachen (gelbe Linien am Fahrbahnrand), wurde übersehen, dies in § 29b StVO zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden, sodass die in der Bestimmung festgelegten Ausnahmen von Halte- bzw. Parkverboten nicht mehr nur dann gelten, wenn das Verbot mit Verkehrszeichen kundgemacht ist.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Inhaber von § 29b-Ausweisen dürfen nur in solchen Halte- bzw. Parkverboten halten oder parken, die durch Verkehrszeichen kundgemacht sind.	Inhaber von § 29b-Ausweisen dürfen auch in Halte- bzw. Parkverboten halten oder parken, die durch Bodenmarkierungen (gelbe Linien am Fahrbahnrand) kundgemacht sind.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen hat zum Ziel, Erschwernisse für Menschen mit Behinderungen – insb. Sehbehinderungen – zu beseitigen. Auch eine Reihe von Vorschlägen seitens der Bundesländer, die überwiegend im Rahmen der Expertenkonferenz der Straßenverkehrsrechtsreferenten diskutiert wurden und die Zustimmung aller Länder fanden, soll mit der Novelle umgesetzt werden. Seitens der Wirtschaft wurden einige Verbesserungen im Hinblick auf eine unbürokratischere und auch den Anliegen der Verkehrssicherheit besser Rechnung tragende Abwicklung von Sondertransporten angeregt. Schließlich erscheint das Verbot von Werbungen und Ankündigungen des § 84 StVO, welches auf das Ortsgebiet abstellt, nicht mehr zeitgemäß, da sich die tatsächlichen Verhältnisse vielerorts grundlegend geändert haben: direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete wurden als Industriebereiche, Verbrauchermärkte, Sportstätten und dergleichen erschlossen und verbaut, fallen aber nicht in die Definition des Ortsgebietes; auch dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4 Z 3):

Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z 3 StVO führt in der Praxis insbesondere für im Einsatz befindliche Räumfahrzeuge, die auf Gehsteigen und Radwegen tätig werden, und welche ein Gesamtgewicht von mehr als 1500 kg aufweisen, zu Problemen. Auf eine Gewichtsangabe für solche Fahrzeuge soll in Zukunft verzichtet werden, zumal davon ausgegangen werden kann, dass der Straßenerhalter, der die entsprechenden Arbeitsfahrten in Auftrag gibt, Kenntnis von der Belastbarkeit des Straßenkörpers hat und dafür Sorge trägt, dass nur entsprechend geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.

Zu Z 2 und 5 (§§ 24 Abs. 1 lit. I und 31 Abs. 1):

Die Erlaubnis zum Halten und Parken mit Fahrrädern in Fußgängerzonen wird in § 24 Abs. 1 lit. i Z 3 StVO 1960 geregelt. Nach dieser Bestimmung ist das Halten und Parken mit Fahrzeugen, die nach § 76a Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt. Eine Abstellung ist somit nur dann erlaubt, wenn die betreffenden Fahrzeuge die Fußgängerzone befahren dürfen. Darf eine Fußgängerzone jedoch nicht mit Fahrrädern befahren werden, würde eine allfällige Abstellung rechtswidrig erfolgen.

Eine Änderung der StVO erscheint deshalb dahingehend erforderlich, dass eine Abstellung von Fahrrädern auch dann erlaubt sein soll, wenn die betreffende Fußgängerzone nicht mit dem Fahrrad befahren werden darf. Man könnte nämlich mit dem Fahrrad fahren, dieses dann in der Fußgängerzone schieben und im Bereich der Fußgängerzone abstellen wollen.

Weiters wird das Verstellen von Blindenleiteinrichtungen (insb. taktilen Leitsystemen) mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen Gegenständen immer mehr zum Problem. Durch die Neufassung der lit. I sollen diese Leiteinrichtungen explizit geschützt werden. Durch die ausdrückliche Erwähnung dieser Einrichtungen in § 31 Abs. 1 wird zudem klargestellt, dass sie auch zu den „Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs“ zählen, was es etwa i.S. des § 35 ermöglicht, die Entfernung eines Gegenstandes anzuordnen, durch den die Wirkung solcher Einrichtungen herabgemindert wird.

Zu Z 3 und 4 (§ 29b Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a):

Die Bestimmungen des § 29b Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a erlauben es Inhabern eines in § 29b Abs. 1 genannten Ausweises, im Bereich eines Parkverbots zu parken bzw. im Bereich eines Halte- und Parkverbots für die Zeit des Ein- und Aussteigens zu halten. Hinsichtlich der von dieser Ausnahme erfassten Park- bzw. Halte- und Parkverbote wird allerdings nur auf solche Verbote verwiesen, die durch Verkehrszeichen kundgemacht sind (im Unterschied zu den von Gesetzes wegen geltenden Verboten). Als die Möglichkeit geschaffen wurde, solche Verbote auch mittels Bodenmarkierungen, nämlich durchgehende oder unterbrochene gelbe Linien am Fahrbahnrand, kundzumachen, wurde verabsäumt, die Bestimmung des § 29b entsprechend anzupassen; dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Z 6 (§ 45 Abs. 3):

Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Ausnahmegewilligungen gem. § 45 Abs. 4a – die sich von solchen gem. Abs. 4 nur durch den Kreis der potentiellen Berechtigten unterscheiden – eine Erteilung unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen angezeigt sein kann. Die Bestimmung wird daher in die Aufzählung verwiesener Bestimmungen in Abs. 3 aufgenommen.

Zu Z 7 (§ 46 Abs. 4 lit. c):

Auch Autobahnmeistereien unterliegen einer Kontrolle hins. des Arbeitnehmerschutzes durch die Organe der Arbeitsinspektion. Da sie aber in der Regel nur über das Autobahnnetz zu erreichen sind, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zutreffend darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, die Fahrzeuge der Arbeitsinspektion vom Verbot des Befahrens von Betriebsumkehren auszunehmen.

Zu Z 8 (§ 48 Abs. 5):

Für blinde und sehbehinderte Fußgänger stellen zu niedrig angebrachte Straßenverkehrszeichen immer wieder eine Gefahrenquelle, insbesondere für Kopfverletzungen, dar. Schon bisher hätte der Wortlaut des § 48 Abs. 5 es ermöglicht, aus diesem Grunde die Verkehrszeichen auch höher als 2,50 m über dem Fahrbahnniveau anzubringen, allerdings wurde diese Möglichkeit oft nicht wahrgenommen. Durch die Neufassung der Bestimmung soll sichergestellt werden, dass bei der Anbringung von Verkehrszeichen auf bzw. über Fußgängerflächen ein Lichtraum eingehalten wird, der auch blinden und sehbehinderten Personen eine gefahrlose Benützung von Gehsteigen sichert.

Zu Z 9 (§ 57 Abs. 1):

Die Regelung, wonach ab einer Fahrbahnbreite von 5,50 m auf Straßen außerhalb von Ortsgebieten Randlinien anzubringen sind, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Da als Fahrbahn der Bereich zwischen den Innenrändern von Längsmarkierungen zu sehen ist, diese aber eine bestimmte Breite haben müssen um gut erkennbar zu sein, bleibt oft zwischen Rand- und Leit- oder Sperrlinie nicht ausreichend Platz für einen den heutigen technischen Anforderungen genügenden Fahrstreifen übrig. Der Arbeitsausschuss „der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr hat sich mit dem Problem befasst und empfiehlt, Randlinien erst ab einer Fahrbahnbreite von 6 m verbindlich vorzuschreiben.

Zu Z 10 (§ 70 Abs. 1):

Im Rahmen der Ausbildung an landwirtschaftlichen Fachschulen steht im zweiten Lehrgangsjahr das Lenken von Gespannen auf dem Unterrichtsplan, das auch mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Weil zum Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung aber noch nicht alle Schüler das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben und der Prüfung auch eine praktische Ausbildung vorangehen muss, ist eine auf diese Zwecke eingeschränkte Ausnahme vom Erfordernis des Mindestalters von 16 Jahren (s. den ersten Satz der Bestimmung) erforderlich, um rechtliche Probleme zu vermeiden.

Zu Z 11 (§ 76a Abs. 2a):

Es wird klargestellt, dass Inhaber von Ausweisen gem. § 29b nicht nur während der Ladezeiten in einer Fußgängerzone parken (s. § 29b Abs. 3 lit. d), sondern während dieser Zeiten auch die Fußgängerzone befahren dürfen, ohne dass es diesbezüglich einer von der Behörde verordneten Ausnahme bedürfte. In vielen Fußgängerzonen sind aber auch Ärztezentren oder Arztpraxen vorhanden, wobei die Zufahrt zu diesen Einrichtungen mitunter auch außerhalb allfälliger Ladezeiten notwendig ist. Nicht immer handelt es sich dabei um einen Krankentransport von einer Rettungsorganisation mit einem Transportauftrag eines Arztes, der ja grundsätzlich ausgenommen ist. Es wird daher eine Änderung der StVO insofern vorgeschlagen, als künftig die Möglichkeiten auf Ausnahmen für Personen geschaffen werden, die im Besitz eines Behindertenausweises sind, bzw. für LenkerInnen, die eine solche Person befördern. Um die Zu- und Abfahrt zur Untersuchungseinrichtung zu ermöglichen, wird der jeweils berechnete Personenkreis in der Fußgängerzonenverordnung zu bestimmen und auf einer Zusatztafel (ev. auch mit zeitlicher Einschränkung) anzuführen sein.

Zu Z 12 (§ 84 Abs. 3):

Direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete wurden als Industriebereiche oder für Verbrauchermärkte, Sportstätten und dergleichen erschlossen und verbaut. In solcherart dicht verbauten, vom Ortsgebiet baulich und optisch kaum mehr unterscheidbaren Gebieten ist das generelle Werbungs- und Ankündigungsverbot auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – Werbungen und Ankündigungen sind im Ortsgebiet generell erlaubt und dessen fixer Bestandteil – nicht mehr zeitgemäß. In solchen „ortsgebietsähnlichen“ Bereichen sollen daher Werbungen und Ankündigungen erlaubt sein. Zusätzlich wird klargestellt, dass bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit insbesondere auf die in dem betroffenen Gebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit Bedacht zu nehmen ist.

Zu Z 13 und 14 (§ 96 Abs. 1, 1a und 1b):

Die Straßenverkehrsordnung regelt bisher die Berichtspflicht der Länder bezüglich Evaluierung der Unfallhäufungsstellen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Seit der sog. „Verlängerung“ der Bundesstraßen sind die Länder auch für Sanierung der Unfallhäufungsstellen auf diesen Straßen zuständig. Für das in der Verantwortung des Bundes verbliebene Autobahnen- und

Schnellstraßen-Netz bestehen seit Umsetzung der Sicherheitsmanagement-Richtlinie der EU im BStG strengere Regeln zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Infrastruktur als dies in der StVO aufgrund verfassungsrechtlicher Gegebenheiten überhaupt vorgesehen werden könnte (Verpflichtung u.a. zu Road Safety Audits-RSA, Road Safety Inspections-RSI und Unfallhäufungsstellen-Management). Die Berichtspflicht der Länder hat daher keine über einen bloßen Formalismus hingehende Bedeutung mehr und kann gestrichen werden. Die Bestimmung des § 96 Abs. 1 erhält – abgesehen von einer ausführlicheren, beispielhaften Aufzählung der heranzuziehenden Unterlagen – wieder die Fassung vor dem Inkrafttreten der 19. StVO-Novelle.

Zu Z 15 (§ 96 Abs. 2):

Bisher sah diese Bestimmung vor, dass sämtliche Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs durch die Behörde regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen waren, ob sie noch erforderlich waren oder nicht; gegebenenfalls hatte ein Entfernungsauftrag zu ergehen. Einerseits ist diese schematische Überprüfungspflicht, die auf praktische Unterschiede keinen Bedacht nimmt, insofern nicht zielführend, als es durchaus Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs gibt, die entweder im Zuge sonstiger behördlicher Aufgaben mehr oder weniger regelmäßig überprüft werden, oder bei denen grundsätzlich klar ist, dass sich die Voraussetzungen für ihre Anbringung nicht geändert haben, bzw. nicht oder nicht in absehbarer Zeit ändern werden. Zum anderen führt die unterschiedslose 2-jährige Überprüfungspflicht angesichts der Vielzahl der sonst den Behörden zufallenden Aufgaben zu einer übermäßigen arbeitsmäßigen Belastung der Behörden. In Zukunft wird daher von der schematischen 2-jährigen Überprüfungspflicht abgegangen und der Mindestzeitraum für eine Überprüfung auf fünf Jahre erweitert, wobei selbstverständlich auch eine Überprüfung in kürzeren Abständen zulässig ist; erhalten bleibt die Verpflichtung der Behörde, für die Entfernung nicht mehr erforderlicher Einrichtungen zu sorgen, wenn sich dies im Zuge einer Überprüfung ergeben hat.

Seitens der Rechtsprechung wird die Überprüfungspflicht des § 96 Abs. 2 außerdem nicht nur auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Sinne bezogen, sondern auch dahingehend interpretiert, dass verkehrsregelnde Verordnungen ebenfalls schematisch alle zwei Jahre daraufhin überprüft werden müssen, ob sie noch erforderlich sind oder gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben sind. Auch hier hat sich gezeigt, dass die schematische Überprüfungspflicht nicht praxisgerecht ist. Ein Abgehen von dieser regelmäßigen 2-jährigen Überprüfungspflicht bedeutet allerdings nicht zugleich ein Abgehen von dem durch die ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte abgesicherten und anerkannten Grundsatz, dass Verordnungen, deren tatsächliche Grundlage sich geändert hat bzw. überhaupt weggefallen ist, invalidieren. Ebenso wird auch für Verordnungen gelten, dass die Behörde verpflichtet ist, diese entsprechend zu ändern oder aufzuheben, wenn sich aufgrund einer Überprüfung ergeben hat, dass der Inhalt der verordneten Verkehrsregelung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Z 16 (§ 97 Abs. 5):

Mit Erkenntnis vom 31.1.2014, GZ 2013/02/0244, hat der VwGH ausgesprochen, dass die im Fall von Verkehrskontrollen gesetzten Verkehrsmaßnahmen unverzüglich der Behörde mitzuteilen sind und die Anlegung eines Aktenvermerks darüber einen Bestandteil der ordnungsgemäßen Kundmachung darstellt. In der Praxis ist diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden, weil insbesondere Verkehrskontrollen sich meist über längere Zeiträume (mehrere Stunden) erstrecken, dabei aber die für eine Ausleitung und/oder Anhaltung von Fahrzeugen notwendigen Verkehrsmaßnahmen nicht die ganze Zeit über, sondern immer nur für einen kürzeren Zeitraum kundgemacht werden. Dabei wird eine gewisse Anzahl von Fahrzeugen angehalten und diese dann kontrolliert; danach kann der Verkehr wieder einige Zeit unbeeinflusst fließen, während die Kontrollen durchgeführt werden. Wenn alle angehaltenen Fahrzeuge abgearbeitet sind, erfolgen die nächsten Anhaltungen. Nach dem erwähnten Erkenntnis müssten aber jeweils der Beginn und das Ende der Anhaltungen einschließlich aller jeweils getroffenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge, etc.) sofort gemeldet werden, was praktisch nicht möglich ist – insbesondere steht an Ort und Stelle nicht die Ausrüstung für derartige Meldungen zur Verfügung, und auch die Durchführung der Kontrollen würde stark verzögert. In Zukunft sollen daher die Art der angeordneten Verkehrsbeschränkungen und ihre Dauer von den Kontrollorganen selbst schriftlich festgehalten werden. Im Zuge eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens wird die Behörde dann diesen Aktenvermerk beizuschaffen haben.

Zu Z 17 (§ 97 Abs. 5a):

Mit dieser Bestimmung wird den Sondertransportbegleitern die Möglichkeit gegeben, ein Überholen des Sondertransports an Stellen zu verhindern, an denen ein Alleingang wegen der beschränkten Platzverhältnisse notwendig ist. Außerdem wird es den Begleitfahrzeugen erlaubt, etwa Bodenmarkierungen zu überfahren (für die Sondertransporte selbst ist das bereits im Bewilligungsbescheid vorgesehen).

Zu Z 18 (§ 100 Abs. 3):

§ 100 Abs. 3 StVO sieht eine Sicherheitsleistung bis zu € 1.308.- vor. Der höchste Strafsatz in der StVO ist in § 99 Abs. 1 mit € 5.900.- und die Mindeststrafe mit € 1.600.- festgelegt. Bei Übertretungen gem. § 99 Abs. 1 StVO kann daher eine Sicherheitsleistung daher nicht zur Anwendung kommen, weil der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung gem. § 100 Abs. 3 niedriger ist als die Mindeststrafe.

Der Sinn der Bestimmung des § 100 Abs. 3 StVO lag darin, unter Inanspruchnahme der „Bedarfskompetenz“ gem. Art. 11 Abs. 2 B-VG eine gegenüber § 37a VStG deutlich erhöhte Obergrenze für eine vorläufige Sicherheit festzulegen. Gemäß Art. 7 Z 22 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I Nr. 33/2013, entfiel jedoch die in der Bestimmungen des § 37a VStG vorgesehene Höchstgrenze für die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit mit folgender Begründung (s. EB zur Regierungsvorlage): „Die Betragsgrenzen in § 37 Abs. 2, § 37a Abs. 1 und § 37a Abs. 3 sollen entfallen; maßgebend soll ausschließlich das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe sein.“

Da keine Notwendigkeit mehr besteht, für den Bereich der StVO von den genannten Bestimmungen des VStG abzuweichen, und die Bestimmung mittlerweile sogar das Gegenteil des ursprünglichen Zieles bewirkt, soll § 100 Abs. 3 aufgehoben werden.

Zu Z 19 und 20 (§ 103 Abs. 16 und § 104 Abs. 12):

Mit § 103 Abs. 16 wird das Inkrafttreten der Änderungen mit festgelegt. Hinsichtlich der allenfalls zu ändernden Anbringungshöhe von Straßenverkehrszeichen wird eine Übergangsfrist von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten der Novelle festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. bis 2. ...

3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

(5) ...

§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) bis k) ...

l) vor Behindertenrampen,

m) bis p) ...

(2) bis (8) ...

§ 29b. (1) bis 1a) ...

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,

b) ...

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ ein Parkverbot kundgemacht ist,

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. bis 2. ...

3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

(5) ...

§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) bis k) ...

l) vor Behindertenrampen oder wenn Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung in ihrer Wirkung herabgemindert werden,

m) bis p) ...

(2) bis (8) ...

§ 29b. (1) bis 1a) ...

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,

b) ...

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken

Geltende Fassung

- b) ibis d)...
- parken.
- (4) bis (6) ...

§ 31. (1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleit-einrichtungen, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

(2) bis (3) ...

§ 45. (1) bis (2c) ...

(3) Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2a oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. Die Behörde hat im Falle einer Bewilligung nach Abs. 1 den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlaß der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten (z. B. für die Stützung von Brücken, für die spätere Beseitigung solcher Vorkehrungen und für die Wiederinstandsetzung) und, wenn nötig, eine vor der ersten ausnahmsweisen Straßenbenützung zu erlegende angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

(4) bis (5) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) bis b) ...
- c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
- d) bis f) ...

Vorgeschlagene Fassung

verboten” oder eine unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Parkverbot kundgemacht ist,

- b) ibis d)...
- parken.
- (4) bis (6) ...

§ 31. (1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleit-einrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

(2) bis (3) ...

§ 45. (1) bis (2c) ...

(3) Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2a, 4 oder 4a) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. Die Behörde hat im Falle einer Bewilligung nach Abs. 1 den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlaß der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten (z. B. für die Stützung von Brücken, für die spätere Beseitigung solcher Vorkehrungen und für die Wiederinstandsetzung) und, wenn nötig, eine vor der ersten ausnahmsweisen Straßenbenützung zu erlegende angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

(4) bis (5) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) bis b) ...
- c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht, des Pannendienstes oder der Arbeitsinspektion,
- d) bis f) ...

Geltende Fassung

(4a) bis (6) ...a

§ 48. (1) bis (4) ...

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungs Vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

(6) ...

§ 57. (1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflocke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden. Außerhalb von Ortsgebieten sind auf Bundes- und Landesstraßen ab einer Fahrbahnbreite von 5,5 m Randlinien anzubringen.

(2) ...

§ 70. (1) Der Lenker eines Fuhrwerkes muß, sofern sich aus den Bestim-

Vorgeschlagene Fassung

(4a) bis (6) ...a

§ 48. (1) bis (4) ...

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungs Vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

(6) ...

§ 57. (1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflocke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden. Außerhalb von Ortsgebieten sind auf Bundes- und Landesstraßen ab einer Fahrbahnbreite von 6 m Randlinien anzubringen.

(2) ...

§ 70. (1) Der Lenker eines Fuhrwerks muss, sofern sich aus den Bestimmun-

Geltende Fassung

mungen über Wirtschaftsführen nichts anderes ergibt, mindestens 16 Jahre alt sein.

(2) bis (4) ...

§ 76a. (1) bis (2) ...

(3) bis (7) ...

§ 84. (1) bis (2) ...

(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem im Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichen Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

(4) ...

§ 96. (1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde unverzüglich - insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins,

Vorgeschlagene Fassung

gen über Wirtschaftsführen nichts anderes ergibt, mindestens 16 Jahre alt sein; abweichend hiervon ist das Lenken von Gespannen im Rahmen der Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule im Beisein von geprüften Fahrinstruktoren oder Fahrlehrern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zulässig.

(2) bis (4) ...

§ 76a. (1) bis (2) ...

(2a) Die Behörde kann weiters in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten auch bestimmen, dass Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen. Hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 Zeiträume bestimmt, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, zu diesen Zeiten jedenfalls die Fußgängerzone befahren.

(3) bis (7) ...

§ 84. (1) bis (2) ...

(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

(4) ...

§ 96. (1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde – insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung von

Geltende Fassung

Einholung von Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. - festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hierbei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist demjenigen, der für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahme zuständig ist, und der Landesregierung mitzuteilen.

(1a) Als unfallverhütend festgestellte Maßnahmen sind unverzüglich zu verwirklichen; ist das nicht möglich, so hat die Stelle, die für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, der feststellenden Behörde und der Landesregierung die Umstände mitzuteilen, die diesen Maßnahmen entgegenstehen. Ist jedoch die Landesregierung oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Ergreifung der Maßnahme zuständig, so sind die der Maßnahme entgegenstehenden Umstände in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(1b) Die Landesregierung hat jährlich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sofern dieser nicht selbst für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, zu berichten,

1. an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind,
2. die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie
3. deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.

Spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung einer Maßnahme ist auch über ihre Auswirkungen zu berichten.

(2) Die Behörde hat alle zwei Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

(3) bis (7) ...

§ 97. (1) bis (4) ...

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der

Vorgeschlagene Fassung

Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. – festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hierbei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist demjenigen mitzuteilen, der für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahme zuständig ist.

(1a) und (1b) *entfallen*

(2) Die Behörde hat mindestens alle fünf Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

(3) bis (7) ...

§ 97. (1) bis (4) ...

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der

Geltende Fassung

Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitsrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gilt § 44b Abs. 2 bis 4.

(6) ...

§ 100. (1) bis (2) ...

(3) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne des § 37a VStG als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 1 308 Euro festgesetzt werden. Diese Wertgrenze ist auch für die Beschlagnahme gemäß § 37a Abs. 3 VStG maßgebend.

(3a) bis (10) ...

§ 103. (1) bis (16) ...

§ 104. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitsrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(5a) Die Organe der Straßenaufsicht sind während der bescheidmäßig vorgeschriebenen Begleitung von Sondertransporten berechtigt, durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z 4a und 4c an dem hinter dem Sondertransport fahrenden Begleitfahrzeug Fahrzeuglenkern das Überholen zu verbieten; hinsichtlich der Anbringung der Zeichen und deren Geltungsbereich gilt § 48 Abs. 3. Sie sind überdies nicht an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen gebunden.

(6) ...

§ 100. (1) bis (2) ...

(3) *entfällt*

(3a) bis (10) ...

§ 103. (1) bis (16) ...

(17) § 8 Abs. 4 Z 3, § 24 Abs. 1 lit. 1, § 29b Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a, § 31 Abs. 1, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 4 lit. c, § 48 Abs. 5, § 57 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 76a Abs. 2a, § 84 Abs. 3, § 96 Abs. 1 bis 2, § 97 Abs. 5 und 5a sowie § 104 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2015 treten mit 2015 in Kraft; § 100 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 2015 außer Kraft.

§ 104. (1) bis (11) ...

(12) Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2015 nicht entspricht, sind bei einer allfälligen Neuankündigung, spätestens aber bis[10 Jahre ab Inkrafttreten]....., entsprechend den Bestimmungen dieses Bundes-

Geltende Fassung

gesetzes anzubringen.

Vorgeschlagene Fassung